

7

Beglaubigte Abschrift

IK ZB 111/50

Beschluss

In Sachen

des Behördenangestellten Wilhelm S. [REDACTED],
S. [REDACTED], Kreis L. [REDACTED], M. [REDACTED] strasse [REDACTED]
Beklagten, Widerklägers, Berufungsklä-
gers, Beschwerdeführers, [REDACTED]

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED]

gegen

dessen Ehefrau Erika S. [REDACTED] geb. E. [REDACTED] in
B. [REDACTED], P. [REDACTED] strasse [REDACTED]
Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbe-
klagte, Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED]

wegen Ehescheidung

hat der Bundesgerichtshof, 4. Zivilsenat, in der
Sitzung vom 20. Dezember 1950 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluss des Oberlandesgerichts in Stutt-
gart vom 27. November 1950 wird zurückgewiesen.
Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels.

G r ü n d e :

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts in Stuttgart vom 28. September 1950 geschieden. Gegen dieses Urteil, das dem Beklagten am 4. Oktober 1950 zugestellt war, hat dessen Prozessbevollmächtigter durch eine an das Landgericht in Stuttgart gerichtete Berufungsschrift vom 3. November 1950 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist am 3. November 1950 beim Landgericht in Stuttgart eingegangen und von diesem an das Oberlandesgericht in Stuttgart weitergeleitet, wo sie am 9. November 1950 einging. Hiervon hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten frühestens am 11. November 1950 Kenntnis erhalten und mit dem am 25. November 1950 eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, wobei er auf die nachgeholte Berufung Bezug nahm. Zur Begründung des Gesuches ist ausgeführt: Der Prozessbevollmächtigte des Beklagtensei von diesem am 3. November 1950 mit der Einlegung der Berufung beauftragt worden, wobei ihm mitgeteilt sei, dass die Berufungsfrist an diesem oder am nächsten Tage ablaufe. Er habe daraufhin seine Ehefrau, die in seiner Geschäftsstelle als Schreibhilfe tätig sei, beauftragt, die Berufungsschrift an das Oberlandesgericht zu fertigen. Seine Ehefrau habe jedoch mit Rücksicht auf eine vom Beklagten vorgelegte Ladung des Landgerichts aus der 1. Instanz die Berufungsschrift an das Landgericht statt an das Oberlandesgericht gerichtet und ihm deren Entwurf mit anderen Sachen zur Unterschrift vorgelegt. Um zu erreichen, dass die Berufungsschrift noch am gleichen Tage beim Gericht eingehe, sei Eile geboten gewesen. Der Prozessbevollmächtigte sei infolgedessen nicht dazu-

- 3 -

gekommen, jedes Wort des Entwurfes nochmals nachzuprüfen. Er habe sich auf seine Frau, die gut geschult sei und den Geschäftsbetrieb mit überwache, verlassen. Die unrichtige Adressierung und damit der verspätete Eingang der Berufung beim Oberlandesgericht seien deshalb auf einen unabwendbaren Zufall zurückzuführen. Zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens hat der Prozessbevollmächtigte eine eidesstattliche Erklärung seiner Ehefrau vorgelegt.

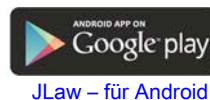
Das Oberlandesgericht hat die Berufung unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages durch Beschluss vom 27. November 1950 als unzulässig verworfen.

Die hiergegen am 4. Dezember 1950, also rechtzeitig, eingelegte sofortige Beschwerde ist gemäss §§ 519 b Abs. 2, 547 Abs. 1 Zif.1 ZPO. zulässig, jedoch nicht begründet. Zutreffend führt das Oberlandesgericht aus, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten, dessen Versäumnis der Beklagte gemäss § 232 Abs. 2 ZPO. gegen sich gelten lassen muss, auch unter den von ihm dargelegten Umständen verpflichtet war, die von ihm unterschriebene Berufungsschrift sorgfältig durchzulesen. - Vgl. JW. 1935, 2955 - Bei der Kürze des Inhalts dieser Schrift war ihm das übrigens trotz der Eile, die er für geboten halten musste, ohne Schwierigkeit möglich. Diese Pflicht bestand umso mehr, als er damit rechnen musste und damit rechnete, dass etwaige die Wirksamkeit der Berufungseinlegung in Frage stellende Mängel

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Berufungsschrift im Hinblick auf die Kürze der noch zur Verfügung stehenden Berufungsfrist nachträglich nicht mehr würden behoben werden können. Bei einer streng formgebundenen Prozesshandlung, wie es die Berufungseinlegung ist, durfte er sich auch dann nicht auf eine fehlerfreie Abfassung der Berufungsschrift verlassen, wenn diese von einer gut geschulten Bürokraft entworfen war.

Die Versäumung der Berufungsfrist beruht danach nicht auf einem unabwendbaren Zufall, sondern auf einem Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Beklagten. Dies Verschulden war für die Versäumung der Frist ursächlich. Die in der Beschwerdeschrift vorgetragene Ansicht, dass bei normalem Verlauf der Dinge die Folgen der Versäumnis durch eine vom Landgericht zu erwartende sofortige pflichtgemäße Weiterleitung der Berufungsschrift an das Oberlandesgericht vermieden worden wären, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Zwar konnte eine Weiterleitung durch das Landgericht an das Oberlandesgericht erwartet werden, wie sie ja auch erfolgt ist. Es war jedoch nicht damit zu rechnen, dass diese Weiterleitung noch am Eingangstag (3. November 1950) oder am folgenden Tag erfolge. Auch bei einem ordnungsmässigen Geschäftsgang war nicht mit Sicherheit zu erwarten, dass die Schrift noch am 3. oder 4. November 1950 einem Beamten vorgelegt würde, der aufgrund seiner Dienststellung die Fehlerhaftigkeit der Berufungseinlegung hätte erkennen und die Weiter-

leitung - deren besondere Eilbedürftigkeit ihm ja nicht bekannt und in der Berufungsschrift selbst nicht zum Ausdruck gebracht war - mit solcher Beschleunigung hätte veranlassen müssen, dass das Schriftstück noch am 4. November 1950 zum Oberlandesgericht gelangte.

Das Oberlandesgericht hat danach die Berufung mit Recht als unzulässig verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez: Dürig gez: Ascher gez: Dr. Pagendarm

gez: Johannsen gez: Raske



Beglaubigt:

Bergschmidt

Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofes.